

Satzung

für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Traunreut (Fahrradabstellsatzung)

Vom 02. Januar 1998

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erläßt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Traunreut. Soweit ein gültiger Bebauungsplan abweichende Stellplatzfestsetzungen trifft, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes anzuwenden.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen (Abstellplatzpflicht)

Die Verpflichtung zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen besteht,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein entsprechender Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der Abstellplätze (Abstellplatzbedarf) ist anhand der Liste über die erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Abstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.

- (3) Bei zeitlich ständig getrennter Nutzung (sog. Wechselnutzung) ist eine gegenseitige Anrechnung der Abstellplätze möglich.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Abstellplatzpflicht

- (1) Die Abstellplatzpflicht wird erfüllt durch Schaffung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück.
- (2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt gestatten, zur Erfüllung der Abstellplatzpflicht die Fahrradabstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen, wenn seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als 50 m Fußweg beträgt.

§ 5

Größe, Lage und Ausstattung der Abstellplätze

- (1) Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen. Eine Anschließmöglichkeit für ein Seilschloß ist anzubieten.
- (2) Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.
- (3) Die Abstellanlagen müssen gut zugänglich sein.
- (4) Besucherabstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein und dürfen grundsätzlich nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.

§ 6

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 i. V. m. § 3 seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommt,
2. Abstellplätze nicht in der nach § 5 vorgeschriebenen Größe, Lage und Ausstattung anbietet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Traunreut, 02.01.1998
STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeigers“ vom 03.01.1998 veröffentlicht.

Traunreut, 07.01.1998
Stadt Traunreut
I.A.

Maier Josef

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Fahrradabstellsatzung der Stadt Traunreut vom 02.01.1998

Anzahl der erforderlichen Abstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze❶
1.0	Wohngebäude	
1.1	Gebäude mit mehr als 2 WE	2 St./WE
1.2	Kinder- und Jugendheime	1 St./2 Betten, jedoch mind. 5 St.
1.3	Schwesternwohnheim	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.
1.4	Studentenwohnheim	1 St./2 Betten, jedoch mind. 5 St.
1.5	Arbeitnehmerwohnheime	1 St./3 Betten, jedoch mind. 3 St.
1.6	Altenwohnungen❷	1 St./3 WE, jedoch mind. 3 St.
1.7	Altenwohnheime	1 St./6 WE, jedoch mind. 3 St.
1.8	Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 St./10 Betten, jedoch mind 3 St.
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen❸	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 St./30 qm HF, jedoch mind. 2 St.
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 St./20 qm HF, jedoch mind. 3 St.
3.0	Verkaufsstätten❹❺	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 St./30 qm VF, jedoch mind. 2 St. je Laden
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte	1 St./50 qm VF
4.0	Versammlungsstätten, Kirchen (keine Sportstätten)	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 St./20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kino, Schulaulen, Vortragssäle)	1 St./15 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 St./25 Sitzplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 St./300 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzl. Besucherplätzen	1 St./ 300 qm Sportfläche zusätzlich 1 St./7 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St./50 qm Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St./50 qm Hallenfläche zusätzlich 1 St./7 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St./200 qm Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St./5 Kleiderablagen

5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 St./5 Kleiderablagen zusätzlich 1 St./7 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St./Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 St./Spielfeld zusätzlich 1 St./7 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	12 St./Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 St./Bahn

6.0 Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten ^⑤	1
St./15 qm GF und		
6.2	Biergärten	1 St./20 qm FSF, soweit die FSF die GF übersteigt 1 St./20 qm FSF
6.3	Hotel, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St./2 Zimmereinheiten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb ein Zuschlag nach 6.1, 6.2
6.4	Jugendherbergen	1 St./2 Betten

7.0 Vergnügungsstätten^⑥

7.1	Diskotheken, Tanzlokale ^⑤	1 St./35 qm GF, jedoch mind. 3 St.
7.2	Sonstige Vergnügungsstätten	1 St./30 qm HF, jedoch mind. 3 St.

8.0 Krankenanstalten

8.1	Krankenanstalten	1 St./5 Betten
8.2	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 St. / 8 Betten

9.0 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung^⑥

9.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondervolksschulen	10 St./Klasse
9.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen	5 St./ Klasse
9.3	Sonderschulen für Behinderte	1 St./15 Schüler
9.4	Kindergärten, Kindertagesstätten u.ä.	1 St./10 Kinder, jedoch mind. 2 St./Gruppe
9.5	Jugendfreizeitheime u.ä.	1 St./10 qm HF, jedoch mind. 5 St.
9.6	Bildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 St./5 Auszubildende

10.0 Gewerbliche Anlagen^{③⑥}

10.1	Handwerks- und Industriebetriebe ^④	1 St./50 qm HF oder je 5 Beschäftigte
10.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St./80 qm HF oder je 5 Beschäftigte

11.0 Verschiedenes

11.1	Kleingartenanlagen	1 St./2 Kleingärten
11.2	Friedhöfe	1 St./1500 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.

Erläuterungen:

- ❶ Die errechnete Zahl an Stellplätzen ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl.
- ❷ Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein.
- ❸ Flächen für Kantinen und Erfrischungsräume bleiben außer Ansatz; dies gilt nicht für Gaststätten und Restaurationsbetriebe, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- ❹ Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche bzw. Hauptnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach 10.2 zu berechnen; ansonsten bleibt die Lagerfläche unberücksichtigt.
- ❺ Ob eine Gaststätte mit Tanz eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine Vergnügungsstätte ist, beurteilt sich nach dem Schwerpunkt des Betriebes.
- ❻ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

St	Stellplatz
WE	Wohneinheit
HF nal-	Hauptnutzfläche nach DIN 277. Nebennutzflächen, wie z. B. Flure, Abstell-, Umkleide-, Personal- und Sanitärräume bleiben außer Ansatz.
VF che, bel,	Verkaufsnutzfläche. Zur Verkaufsnutzfläche zählen die Räume, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden einschließlich der zugehörigen Ausstellungs- und Schaufensterräume sowie die dem unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum dienenden sonstigen Räume, wie Eingangsbereiche, Kassenzonen, Bereiche, in denen Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Reparaturen, Reisebüros), ferner Verkaufs- und Ausstellungsflächen im Freien (z. B. für Campingartikel, Gartenmöbel, Boote und Pflanzen); <u>nicht</u> aber Ladezonen, Büros, Personal-, Sanitär-, Lager- und Werkräume.
GF	Gesamtnutzfläche. Zur Gesamtnutzfläche einer Gaststätte zählen der Gastraum mit Theke, Bedienungsfläche, Eingang, Flur und Garderobe, einschließlich der Räume für Veranstaltungen oder sonstige Zwecke (z. B. Tanzen); nicht jedoch Küchen-, Vorrats-, Personal- und Sanitärräume.
FSF	Freischankfläche. Fläche, die zur Bewirtschaftung im Freien vorgesehen ist.

Traunreut, 02.01.1998
STADT TRAUNREUT

Wiesmann
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeigers“ vom 03.01.1998 veröffentlicht.

Traunreut, 07.01.1998

Stadt Traunreut
I.A.

Maier Josef